

6036/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Partnerinnen und Partner haben am 20. Mai 1999 unter der Nr. 6309/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Tod des Nigerianers Marcus Omofuma und Versäumnissen des Bundesministeriums für Inneres" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die in seinem Bericht aus 1995 vom CPT eingeforderten Maßnahmen wurden soweit dies bis dahin umsetzbar war - in den österreichischen Stellungnahmen vom 28. Juni 1996 und vom 3. Februar 1997 dargestellt. Da diese Stellungnahmen veröffentlicht worden sind, erübrigt sich eine Darstellung der einzelnen Maßnahmen.

Darüber hinaus hat mittlerweile eine Neufassung der für Anhaltungen in sicherheitsbehördlichem Gewahrsam maßgeblichen Vorschrift stattgefunden. Diese ist unter der Kurzbezeichnung "Anhalteordnung" im BGBI II Nr. 128/1999 kundgemacht worden und setzt in § 3 Abs. 2 die Verantwortlichkeit der für die Anhaltung von Menschen verantwortlichen Aufsichtsorgane fest. Hierbei wurde die Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Ribitsch gegen Österreich* gezogen. Schließlich habe ich zur Verwirklichung des vom CPT geforderten unabhängigen "Haftkontrollorgans" schon im vergangenen Jahr die Schaffung eines Menschenrechtsbeirates vorgeschlagen, die auf Gesetzesebene leider erst mit Beschlussfassung des Nationalrates über die SPG - Novelle 1999 am 16. Juli 1999 bewirkt werden konnte. Im übrigen verweise ich hiezu auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 6356/J.

Da ich im Rahmen der gegebenen Umstände nicht auf das Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung für den Menschenrechtsbeirat warten wollte, habe ich schon vorher eine Regelung auf Verordnungsebene getroffen (BGBI. II Nr. 202/1999). Der Menschenrechtsbeirat hat sich dementsprechend am 5. Juli 1999 konstituiert und wird heute seine 2. Sitzung abhalten. Hiebei wird ihm mein Ersuchen vorliegen zu klären, wie die Sicherheitsexekutive Problemabschiebungen durchsetzen kann ohne unverhältnismäßige Mittel anwenden zu müssen und wie sie hiebei den Eindruck der Voreingenommenheit gegenüber den Betroffenen vermeiden kann.

Zu den Fragen 4 und 7:

Eine explizite Umsetzung dieser Empfehlung kann nur im Rahmen der Schulung erfolgen. Hiezu verweise ich auf die Ausführungen zu den Absätzen 21 und 23 des CPT - Berichtes in der Stellungnahme der Republik Österreich.

Darüber hinaus wurde im Februar 1998 eine Woche der Menschenrechte abgehalten, in der 30 leitende Beamte der Polizei und Gendarmerie, begleitend zu ihrer laufenden Berufsförderung, für den Bereich der Menschenrechte sensibilisiert wurden. Diese Beamten erarbeiteten teilweise eigene Konzepte zur Thematisierung der Menschenrechte im Alltag der Dienststellen und entwarfen Schulungen für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese Konzepte sind zum Großteil auch schon umgesetzt worden, sodaß auf diesem Wege im Schneeballsystem weitere Mitarbeiter der Polizei und Gendarmerie unabhängig von ihrer sonstigen Aus- und Weiterbildung - in den Sensibilisierungsprozeß im Bereich der Menschenrechte einbezogen werden konnten. Ein Follow - up zu dieser Projektwoche hat bereits im April 1999 stattgefunden und die Ausbildungsverantwortlichen von Bundespolizei und Bundesgendarmerie werden diese Veranstaltungen weiterhin unterstützen und fördern.

Zu den Fragen 5, 6, 15 und 17 bis 20:

Ich ersuche um Verständnis, wenn ich die Beantwortung dieser Fragen den Instanzen der Strafjustiz überlasse.

Zu den Fragen 8 bis 12:

Die in diesen Fragen angesprochene Feststellung findet sich in Absatz 29 des CPT - Berichtes aus dem Jahre 1995. Hiebei hat das CPT die Frage der bei Abschiebungen angewandten Methoden aufgeworfen, den konkreten Sachverhalt einer im Jänner 1995 im Transitraum des Flughafens Schwechat durchgeführten Amtshandlung geschildert, bei der es zu Mißhandlungen

gekommen sei, und schließlich noch darauf verwiesen, daß der Delegation (des CPT) Angaben über - im Jahr 1993 vorgefallene - Mißhandlungen von Ausländern bei deren Eskortierung zu Flugzeugen zur Kenntnis gelangt seien, Das CPT ersuchte "um eine Stellungnahme über die oben stehenden Angaben" sowie "um Übermittlung einer Kopie jeglicher Weisung/Richtlinie, die über die erlaubten Mittel der Gewaltanwendung bei Ausweisungs - bzw. Abschiebungsverfahren verabschiedet wurde".

Diesem Ersuchen entsprechend wurde in der Stellungnahme zu dem konkret erhobenen Mißhandlungsvorwurf Stellung genommen und darüber hinaus die Rechtslage, wie sie sich damals auf Grund des § 40 des Fremdengesetzes 1991 ergab, dargestellt. Da in den Ausführungen des CPT in Bezug auf die Vorfälle aus dem Jahre 1993 jegliche Konkretisierung fehlte, bestand keinerlei Ansatz für eine Ermittlungstätigkeit. Dies war derart evident, daß in der Stellungnahme auf diese Ausführungen mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht Bezug genommen wurde. Dementsprechend konnten diese Ausführungen auch nicht Ansatzpunkt für irgendwelche Maßnahmen der jeweiligen beamteten oder politischen Ressortverantwortlichen sein.

Zu Frage 13:

Hiezu verweise ich auf die von den Bundesministern für Inneres und für Justiz getragenen Feststellungen in der Stellungnahme der Republik Österreich. Da es sich bei Schubhaftlingen um Menschen handelt, die sich in einem Verwaltungsverfahren befinden, gelten für sie selbstverständlich die Möglichkeiten des § 10 AVG über die Betrauung eines Rechtsanwaltes mit ihrer Vertretung. Im übrigen verweise ich auf § 21 der Anhalteordnung.

Zu Frage 14:

Hiezu verweise ich auf die beiliegende Information betreffend die in den Jahren 1995 bis 2000 in Bezug auf Polizeigefangenenhäuser getätigten oder beabsichtigten Investitionen.

Zu Frage 16:

Von einer derartigen Intervention ist mir nichts bekannt.

Zu Frage 21:

Ich war - wie mittlerweile allgemein bekannt - über die Verwendung von Klebebändern zur Verklebung des Mundes nicht informiert. Daran ändert die kolportierte Äußerung des Herrn

Josef Kleindienst nichts. Im übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 29 und 30 der dringlichen Anfrage Nr. 6217/J vom 10. Mai 1999.

Zu Frage 22:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 6 der dringlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6217/J.

Der gesamte Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft Steyr angezeigt. P.A. wurde vom Gericht wegen der Vergehen nach den §§ 84, 125 und 269 StGB verurteilt. Die von den Beamten ausgeübte Zwangsgewalt wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit in Frage gestellt.

Zu Frage 23:

Der Umstand, daß A.P. im Zuge seiner Abschiebung vorübergehend der Mund zugeklebt wurde, gelangte mir damals nicht zur Kenntnis.

Zu Frage 24:

Ich verweise auf meine schriftliche Beantwortung der Frage 6 der dringlichen Anfrage Nr. 6217/J.

Zu Frage 25:

Nein.

Zu Frage 26:

Die im Standard vom 11. Mai 1999 angesprochene Studie ist mir noch nicht bekannt, da meine Bemühungen sie zu erhalten bislang noch nicht erfolgreich waren.

Zu den Fragen 27 und 28:

Die Disziplinarkommissionen sind gesetzlich als weisungsfreie Organe eingerichtet. Meine persönliche Meinung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Suspendierung im Fall Omofuma ist allseits bekannt.

Zu Frage 29:

War anfänglich der entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch die schwierige Kommunikation mit dem Ausland für eine derart einschneidende Maßnahme noch nicht genügend geklärt, so

schien dem Polizeipräsidenten danach die Zuweisung zu einer anderen innerbehördlichen Verwendung ausreichend.

Zu Frage 30:

Meinungen zu Aussagen von Bediensteten stellen keinen Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts dar. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich von einer Beantwortung dieser Frage absehe.

Zu Frage 31:

Verbesserungen sind in den meisten Verfahrensbereichen - so auch hier - möglich, bei konsequenter Handhabung der vorhandenen Mittel des Disziplinarrechts können Verstöße gegen die Dienstpflichten allerdings auch jetzt schon angemessen geahndet werden.

Zu den Fragen 32 und 33:

Folgende Zahlen wurden mir berichtet:

	Suspendierungen	Nachtragsanzeigen
1997	31	12
1998	22	6
1999 (bislang)	23	5

Folgende Verdachtsmomente waren Grundlage für die erfolgten Suspendierungen:

Im Jahr 1997:

Alkoholisierung im und außer Dienst, Lenken eines Kfz in alkoholisiertem Zustand, Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug, Amtsmissbrauch, fahrlässige Körperverletzung, Körperverletzung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, gefährliche Drohung, unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Missachtung von Weisungen, unerlaubter Waffenbesitz, Suchtgiftbesitz, versuchter Einbruchsdiebstahl, Fundunterschlagung, Ansammeln von Kampfmitteln, Geschenkkannahme, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Raub, Verletzung sonstiger Dienstpflichten.

Im Jahr 1998:

Alkoholisierung im und außer Dienst, Verwaltungsübertretungen nach dem KFG und dem Waffengesetz, Körperverletzung, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Unzucht mit Unmündigen, Diebstahl, Amtsmissbrauch, Missachtung von Weisungen, fahrlässige Verletzung der Freiheit einer Person, Nötigung, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Schlepperei.

Im Jahr 1999:

Alkoholisierung in und außer Dienst, Lenken eines Kfz in alkoholisiertem Zustand, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsmissbrauch, gefährliche Drohung, Körperverletzung, Diebstahl, versuchte Vergewaltigung, Sachbeschädigung, Betrug, Urkundenfälschung, Suchtmittelhandel, Menschenhandel, Raub, Fundunterschlagung, Kriminelle Organisation, unerlaubter Waffenbesitz, Verletzung sonstiger Dienstpflichten und die Suspendierung im Zusammenhang mit dem Tod des Schuhhäftlings Marcus Omofuma.

Zu Frage 34:

Formell erfolgte diese Maßnahme durch die Bundespolizeidirektion Wien als Dienstbehörde dieser Beamten. Die zu Grunde liegende Weisung habe ich, gestützt auf Artikel 20 der Bundesverfassung, zur Vermeidung einer weiteren Beeinträchtigung des Ansehens der Exekutive im Allgemeinen gegeben.

Zu Frage 35:

Angelegenheiten des BDG fallen nicht in meinen Vollziehungsbereich, weshalb ich von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Frage absehe. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 31.

Zu Frage 36:

Nein.

Zu Frage 37:

Mit Erlass vom 1. Juni 1999, ZI. 31.200/28 - III/16/99, wurden die Behörden angewiesen, die maßgeblichen Tatsachen und Verfahrensschritte mittels einer Art Checkliste zu dokumentieren und unmittelbar vor der Durchführung der Ab- oder Zurückschiebung neuerlich zu prüfen, ob diese zulässig ist, ob und gegebenenfalls mit welcher Qualifikation eine Begleitung erforderlich

ist und ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Überdies wurde sichergestellt, daß den am Verfahren beteiligten Behörden alle relevanten Unterlagen zur Verfügung stehen.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 39 und 40 der Anfrage Nr. 6264/J.

Beilage

Beilage zur Anfrage Nr. 6309/J
Information

Betreff: Polizeigefangenenhäuser
Investitionen (1995 - 2000)

Bundespolizeidirektion Wien:

1995 bis 1996

Errichtung einer Besucherzone mit getrennten Bereichen für Besucher und Häftlinge. Adaptierung der Sanitärguppe für Besucher in behindertengerechter Ausführung. Adaptierung der Häftlingsbäder vom Hochparterre bis in das vierte Obergeschoß, durch Schaffung einer Duschanlage mit sechs Duschen und eines Waschraumes. Schaffung der Stockwerkabwäschen. Errichtung von zwei Krankenrevieren in jedem Stockwerk. Erneuerung der Heizungssteigleitung und der Heizungsinstallation in den Zellen. Erneuerung von Elektroinstallationen. Deckenverstärkung in den Zellen, Erneuerung der Holzfenster in den Zellen durch stabile Metallkonstruktionen mit schlagfester Verglasung. Austausch der Zellentüren gegen Türen in Metallausführung, mit Speise - bzw. Sprechklappen.

Gesamtaufwand: S 16.500.000,--

1997

Adaptierung der Aufnahmekanzlei durch Errichtung von acht Anhaltezellen, eines Häftlingsbades, die Sanierung der Aufnahmeräume und des Spazierhofes und die Schaffung von Depositenräumen. Errichtung eines Zubbaus im Spazierhof zur Unterbringung eines Sozialraumes und einer Garderobe sowie einer Sanitärguppe. Generalsanierung von je vier Gemeinschaftszellen in jedem Stockwerk. Erneuerung der Schließanlage. Erneuerung der Fenster im Gangbereich.

Gesamtaufwand: 10.000.000,--

1998 und 1999

Polizeigefangenenshaus Roßauer Lände 5 - 9:

Zubau und Generalsanierung Küche und Kücheneinrichtung, Fortsetzung der Generalsanierung der Gemeinschaftszellen, Sanierung des Umkleidebereiches für weibl. SWB im EG. Erneuerung der Zellenrufanlage, Umbau der Abteilungskanzlei

Gesamtaufwand: S 48.800.000,--

Polizeigefangenenshaus Hernalser Gürtel 6 - 12:

Verwirklichung des Wettbewerbsprojektes der Generalsanierung und Zweckadaptierung (S 150.000.000,-- Gesamtkosten)

Baubeginn ab Herbst 1999. Auf Grund der Sanierung bei laufendem Betrieb ist es erforderlich, einzelne Sanierungsabschnitte in zeitlich aufeinander abgestimmten Etappen zu verwirklichen. Die Bauarbeiten können demnach bis 2003 abgeschlossen werden.

Gesamtaufwand: 10.000.000,--

ab 2000

Polizeigefangenhaus Roßauer Lände 5 - 9:

Generalsanierung "Lauf" und Zubau zum Polizeigefangenhaus (S 50.000.000,-- geschätzte Gesamtkosten)

Gesamtaufwand: 50.000.000,--

Polizeigefangenhaus Hernalser Gürtel 6 - 12:

Gesamtaufwand 140.000.000,--

Bundespolizeidirektion Innsbruck

1996 - Standardanhebung, Erneuerung der Duschen (S 4.000.000,-- Mio.)

Bundespolizeidirektion Linz

1996 - Erneuerung der Heizung in 6 Zellen (S 200.000,--)

Bundespolizeidirektion St.Pölten

1996 - Sanierungs - und Adaptierungsarbeiten (S 2.200.000,-- Mio.)

Bundespolizeidirektion Villach

1996 - Neubau (S 30.000.000,-- Mio.)

Verwaltungsarrest Bludenz

1998 - Dachbodenausbau, Belagserhöhung, Standardanhebung (S 6.000.000,-- Mio.)

Bundespolizeidirektion Salzburg

1998 - Aufstockung, Belagserhöhung, Standardanhebung, Errichtung einer Krankenstation (S 44.000.000, – Mio.)

Schubstation Eisenstadt

1998 - (S 8.000.000,-- Mio. Landeskredite)

Bundespolizeidirektion Graz

1998 und 1999 - Generalsanierung, Erneuerung der Sicherheitstechnik

Bundespolizeidirektion Klagenfurt

1998 und 1999 - Generalsanierung, Standardanhebung (S 15.500.000,-- Mio.)